

Kapitel IV

Erziehung im Strafvollzug

Die Erziehung der Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in der Freiheit, das heißt, ihre Erziehung zu nützlichen Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft, ist eine sehr schwierige Aufgabe. Ihre Komplexiertheit besteht insbesondere darin, daß die Strafgefangenen unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges, also unter denen des Zwangs — der durch das Gericht wegen einer Straftat als notwendig erachtet wurde — auf das Leben in der Freiheit vorzubereiten und zu erziehen, zu innerer Freiheit, zu bewußtem gesellschaftsgemäßigem Denken und Handeln zu führen sind. Das verlangt, **im** sozialistischen Strafvollzug das Verhältnis zwischen Freiheitsentzug und Vorbereitung auf das Leben in der Freiheit in seiner Dialektik richtig zu erfassen und die Erziehung im Strafvollzug als einheitlich wirkenden Prozeß zu gestalten. Aus diesem Grunde regelt auch das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz nicht nur die Durchführung des Strafvollzuges, sondern zugleich auch die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Lösung dieser Aufgaben.

Die Einweisung der Verurteilten in eine Strafvollzugseinrichtung erfolgt auf der Grundlage einer die Straftat mißbilligenden und damit auch den Rechtsverletzer kritisierenden, rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. So ergibt sich, daß oftmals bei den Verurteilten eine gewisse Abneigung oder wenigstens „Reserve“ sowohl gegenüber dem sozialistischen Strafvollzug insgesamt als auch den damit verbundenen Maßnahmen im einzelnen, vor allem am Anfang des Erziehungsprozesses, vorhanden ist. Erziehung setzt aber ein bestimmtes Maß an Vertrauen, ein positives Verhältnis zwischen den Erziehern und den zu Erziehenden voraus. Unter den Bedingungen des Strafvollzuges ist das sehr kompliziert. Die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses in dem hier zu verstehenden Sinne hat nichts mit Labilität oder Vertrauensseligkeit bei der Durchführung des Freiheitsentzuges gemein.

Auch im sozialistischen Strafvollzug gelten uneingeschränkt die Grundprinzipien der erzieherischen Arbeit allgemein. Dazu gehören vor allem die Anerkennung des zu Erziehenden als Subjekt, das Prinzip der Kollektiverziehung, die Einheit von Kollektiv- und Individualerziehung, die Achtung des Menschen, die Anerkennung der Bedeutung der Praxis, die Selbsttätigkeit der Strafgefangenen, die Entwicklung von Vertrauen als Basis der Erziehung, die Vorrangigkeit der Überzeugung (die auch unter den Bedingungen des sozialistischen Strafvollzuges in der konkreten täglichen Arbeit nicht übersehen werden darf), der Gedanke des pädagogischen Optimismus und schließlich als besonderes Spezifikum der Gedanke der Bewährung und Wiedergutmachung.